

Eingliederungsleistungen

- Beratungs- und Betreuungsleistungen (z. B. Schuldner- und Suchtberatung, § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1–4 SGB II)
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II):
 - Arbeitsgelegenheit mit Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt
 - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, auch Zusatzjob (umgangssprachlich „Ein-Euro-Job“)
- Mobilitätshilfen (z.B. Fahrtkosten zu Vorstellungstermine oder Arbeitsantritt, Trennungskostenbeihilfen, Arbeitsmittel oder Überbrückungsdarlehen bis zur ersten Lohnzahlung)
- Trainingsmaßnahmen
- Erstattung von Bewerbungskosten und Finanzierung von Bewerbungstraining
- Leistungen an Arbeitgeber (z.B. Eingliederungszuschüsse)
- Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter
- Existenzgründungsberatung und -beurteilung
- Finanzierung von Umschulungen oder beruflichen Weiterbildungen (z.B. Zertifikatslehrgänge)
- Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen
- Mithilfe bei der Organisation und Finanzierung von Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten-/Kinderkrippenplatz, Tagesmutter)
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf bestimmte Eingliederungsleistungen; die jeweils notwendigen und zweckmäßigen Instrumente werden durch den persönlichen Ansprechpartner ausgewählt. Über eine Antragstellung des Leistungsempfängers muss daher eine individuelle Ermessensentscheidung getroffen werden (**Kann-Regelungen**). Es besteht jedoch ein Anspruch auf eine sachliche Begründung der getroffenen Ermessensentscheidung.